

Lfd.No. 4/16 des Verzeichnisses I der Nachbarrechte des  
Eisenbahn-Betriebsamtes Halberstadt

Einfache Ausfertigung

Stempelberechnung :

II.42 Tb.5. 1923/26

Vertragssumme = 50,00 Reichsmark

a) Pachtstempel:

nach lfd.Nr. 10.II.(4) 1. des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27.Oktober 1924 stempelfrei, da die Vergütung 1000,00 RM. nicht übersteigt.

b) Allgemeiner Vertragsstempel :

Nach lfd. Nr. 18.2.(1) in der darstellbaren Hälfte =  $\frac{300 \text{ RM.}}{2} = 1,50 \text{ Reichsmark}$

Magdeburg, den 31. Mai 1926

Festgestellt :

*Gertraud*

Techn. Eis.-Obersekretär



G e s t a t t u n g s v e r t r a g .

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, vertreten durch die Reichsbahndirektion Magdeburg, gestattet der Verwaltung der städt. Gas- und Wasserwerke in Halberstadt unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs die Verlegung eines 80 mm weiten Wasserhauptrohres zur Kläranlage am "Großen Rhoden" zu Halberstadt auf dem Reichsbahngelände und die Kreuzung der Reichsbahnstrecke Halberstadt - Vienenburg im Zuge des Wegüberganges im km. 89,9 gemäß der angehefteten Zeichnungen.

Die Erlaubnis wird unter der Voraussetzung gegeben, daß die Antragsstellerin sich verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen :

§ 1

Die unterzeichnete Antragsstellerin hat die auf der angehefteten

hefteten Zeichnung von A bis B auf Reichsbahngelände liegende Wasserdruckrohrleitung, einschl. des Schutzrohres, der Sicherheitsschächte und aller Nebenanlagen, auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

## § 2

Die Kreuzung der Reichsbahngleise hat rechtwinklig zu erfolgen. Die senkrechte Entfernung zwischen Schwellenunterkante und Oberkante des Schutzrohres muß mindestens 80 cm. betragen.

## § 3

Der den Bahnkörper kreuzende Teil der Wasserdruckrohrleitung ist mit einem eisernen, genügend weiten Schutzrohr zu umschließen. Das Schutzrohr muß an beiden Enden durch wasserdichte, gemauerte oder in Beton gestampfte Schächte eingefäßt werden, damit das Wasser bei einem etwaigen Rohrbruch in den Schächten hochsteigt und von dort durch entsprechend weite Überlaufrohre nach der Holtemne abgeleitet wird. In die Wasserleitung sind den vor und hinter der Kreuzungsstelle gelegenen Sicherheitsschächten Absperrschieber einzubauen. Ein Schlüssel zu den Absperrschiebern wird in der nächstgelegenen Wärterbude 1, in 89.555 aufbewahrt, damit der Wärter bei einem etwaigen Rohrbruch die Leitung sofort abstellen kann.

## § 4

Alle auf Reichsbahngelände zur Herstellung, Unterhaltung und etwaigen Bereitigung der gestatteten Anlage erforderliche Arbeiten dürfen nur unter bahnpolizeilicher Aufsicht und nach vorheriger Verständigung der zuständigen Bahnmeisterei ausgeführt werden. Über die Notwendigkeit der bahnpolizeilichen Aufsicht entscheidet allein die Reichsbahngesellschaft.

Die Kosten für die auf Reichsbahngelände erforderliche Bauaufsicht, einschl. der Verwaltungskosten, trägt die unter-

nete

nete Antragstellerin.

§ 5

Die Antragstellerin hat nach jeder Arbeit, die an der auf Reichsbahngelände verlegten Wasserleitung vorgenommen wird, das Reichsbahngelände, die Reichsbahnanlagen und die Bahngrabenböschungen wieder ordnungsmäßig herzustellen und etwa später eintretende Erdsenkungen oder andere Schäden zu beseitigen.

§ 6

Die Antragstellerin haftet für alle Schäden und Unfälle, die die Reichsbahngesellschaft nachweislich durch das Bestehen der gestatteten Anlage mittelbar oder unmittelbar erleidet. Sie verpflichtet sich auch, die Reichsbahngesellschaft, Dritten gegenüber, wegen aller aus Anlaß der Wasserkreuzung herzuleitenden Entschädigungsansprüche zu vertreten.

§ 7

Die Antragstellerin verzichtet auf jeden Entschädigungsanspruch für Nachteile, die ihr infolge der Gestattung der Verlegung der Wasserleitung auf Reichsbahngelände und der Kreuzung der Reichsbahngleise durch die Reichsbahnanlagen und durch den Reichsbahntrieb zugefügt werden.

Wird bei einer Erweiterung oder Änderung der Reichsbahnanlagen auch eine Änderung der von der Antragstellerin verlegten Wasserdruckrohrleitung notwendig, so hat die Antragstellerin die Veränderung auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

§ 8

Wird die erteilte Erlaubnis aus irgend einem Grunde widerrufen, so hat die unterzeichnete Antragstellerin die auf Reichsbahngelände hergestellte Anlage innerhalb 8 Wochen nach Aufforderung zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

Erfolgt die Beseitigung durch die Antragstellerin nicht innerhalb der gestellten Frist, so wird die Anlage auf Kosten der Antragstellerin

Antragstellerin durch die Reichsbahn-Gesellschaft entfernt und  
der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Ein Entschädigungsanspruch erwächst der Antragstellerin  
durch die Zurücknahme der Gestattung nicht.

§ 9

Für die widerruflich gestattete Anlage hat die unterzeich-  
nete Antragstellerin bis auf weiteres alljährlich am 1. April  
im voraus eine Nutzungsvergütung von

50,--- Reichsmark

in Worten: " Fünfzig Reichsmark " für das Geschäftsjahr (Kal-  
derjahr) - erstmalig sofort für das laufende Geschäftsjahr -  
an die Eisenbahnstationskasse in Halberstadt (Reichsbahn) ko-  
frei zu zahlen.

Gezahlte Nutzungsvergütungen werden im Falle der Aufhe-  
bung der erteilten Erlaubnis nicht zurückerstattet.

§ 10

Sämtliche auf Grund dieses Gestattungsvertrages an die  
Reichsbahn-Gesellschaft zu zahlenden Kosten, einschl. der Verwal-  
tungskosten, werden nach Maßgabe <sup>der</sup> für die Reichsbahngesellschaft  
gültigen Vorschriften berechnet.

§ 11

Die für diesen Gestattungsvertrag berechnete Steuer  
hat die unterzeichnete Antragstellerin zu tragen.

Magdeburg, den 29. Juli 1926

Halberstadt, den

Für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft  
Reichsbahndirektion :

*[Handwritten signature]*

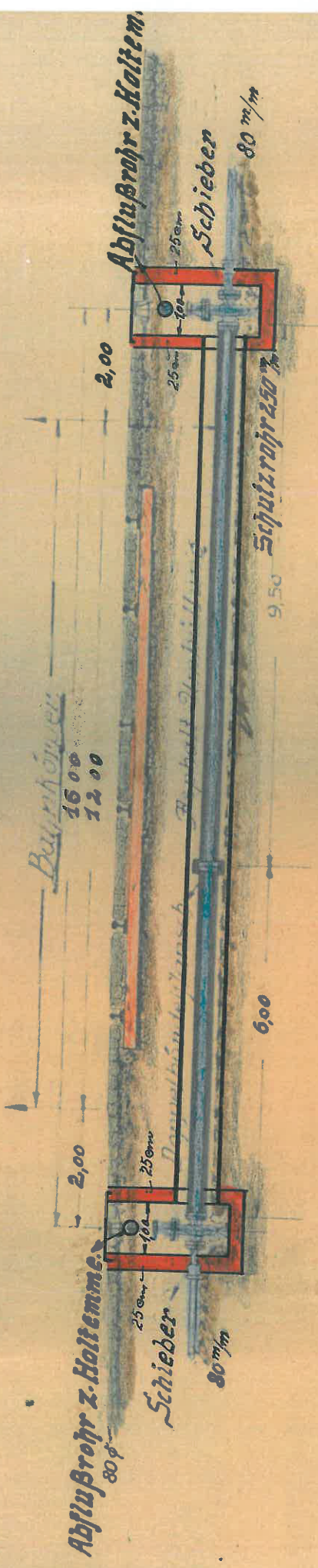


Unterschrift der  
Antragstellerin :

*[Handwritten signature]*

berstadt - Vienerburg im Zufahrtswege der Kläranlage a

zu Halberstadt.



Mannesmann-Stahlrohren mit 100 mm gestützt.

M: 1-100.

Halberstadt, a